

FACHBEITRÄGE

KRIMINOLOGIE

Alternative (Re-)Aktionen zum Strafsystem?¹

Klaus Sessar

Die Befassung mit alternativen Reaktionen auf eine Straftat setzt die Bereitschaft voraus, in Alternativen zu denken. Hierauf soll vorab eingegangen werden. Das ist schwer genug, zumal wenn wir es mit einem Strafsystem zu tun bekommen, das Alternativen nicht kennen kann, sondern nur systeminterne Reformschritte. Es zeigt sich dann, dass die meisten von ihnen normentlastende oder (manchmal gleichzeitig) normstützende Funktionen haben (vgl. den sogenannten „Deal“, § 257c StPO, oder die Verfahrenseinstellung gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme, § 153a Abs. 1 Nr. 2 StPO, die manchmal auch „Geld gegen Unschuld“ genannt wird). Wir werden auf solche Entwicklungen eingehen, ist in ihnen doch die Chance enthalten, durch den Abbau des Strafens Platz für alternative, nämlich sozial befriedende Lösungen nach der Begehung einer Straftat zu erhalten, um dabei zu entdecken, dass ein Weniger an Strafen Teil der Lösungen ist. Eine durchdachte – und breite – Verwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs (s. § 46a StGB) oder der noch in den Kinderschuhen steckenden Restorative Justice könnte hier helfen. Letztere hat ausgerechnet auf der Makroebene des Verbrechens, nach Bürgerkriegen und Völkermord, erste Bewährungsproben bestanden, wenn an die Stelle des klassischen Strafanspruchs nichtstrafende Alternativen in Form von Aussöhnungs- und Wiedergutmachungsprozessen traten.

Keywords: Alternatives Denken, ökonomische Funktionen des Nichtstrafens, Wiedergutmachung statt Strafe, Täter-Opfer-Ausgleich vs. Schuldausgleich, Aussöhnung statt Sühne nach Großverbrechen

Einleitung

Unter alternativen Reaktionen sind vorliegend solche zu den traditionellen strafrechtlichen Reaktionen zu verstehen, also in erster Linie zu den Strafen. Da diese zum Reaktionsinstrument des Strafrechts gehören, ergreifen alternative Überlegungen auch dieses. Ganz an den Anfang gehört hierher das geflügelte Wort des Justizministers in der Weimarer Republik und Strafrechtsprofessor an der Universität Heidelberg GUSTAV RADBRUCH (1878-1948), wonach wir nicht ein bes-

seres Strafrecht brauchen, sondern etwas, das besser ist als das Strafrecht, was mit der Idee des Abolitionismus kompatibel ist. So etwas ist sicher eine Utopie – vor allem jetzt, wo Straftatbestände neu geschaffen und oder Strafandrohungen verschärft werden –, doch mag eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 1977 weiter helfen, in der es heißt: „Der Fortschritt in der Richtung von roheren zu humaneren, von einfacheren zu differenzierteren Formen des Strafens ist weitergegangen, wobei der Weg erkennbar wird, der noch zurückzulegen ist.“² Zu diesem Weg gehören sicher auch Alternativen zu herkömmlichen Strafen, bis hin zum Strafverzicht, und nicht nur systeminterne Milderungen repressiver Maßnahmen. Vielmehr wäre das Konzept des Ausgleichs zu überdenken und neu zu interpretieren, dergestalt, dass aus dem *Schuld-Ausgleich* ein (dies ist zunächst sehr unspezifisch zu verstehen) ein *Täter-Opfer-Ausgleich* werden kann. Denn was immer in den letzten Jahren und Jahrzehnten an Reformen unternommen wurde, nie wurde die alles lähmende Trias aus Schuldausgleich, Sühne und Vergeltung verlassen, auch dann nicht, nachdem zum Vergeltungsstrafrecht ein Präventionsstrafrecht mit Strafzwecken wie individueller und kollektiver Abschreckung sowie Resozialisierung hinzugekommen war. Denn, nur ein Gedankenspiel, sollte ein/e Richter/in die Abschreckungskraft der Strafe evidenzbasiert ebenso verneinen wie ihre Eignung für Resozialisierungszwecke, dann bleibt es gleichwohl dabei, die Schuld des Täters durch ihn schmerzhaft Sanktionen auszugleichen, wodurch gleichzeitig die Rechtsordnung beruhigt wird. Die Schuld ist dabei in ihrer Tarifierung eine juristische Schuld ohne Verbindungen zu den Lebenswelten: „Der Richter fragt ‘sich selber’, was er für die moralische Auffassung ‘anderer’ hält.“³

1 Überarbeiteter Text des einführenden Vortrages, der zu Beginn des zweitägigen Präsenzwochenendes zum gleichnamigen Modul im Rahmen des Weiterbildenden Masterstudiengangs Kriminologie am Institut für Kriminologische Sozialforschung an der Universität Hamburg (2016/2017) gehalten wurde. Dem war die vertiefende Bearbeitung des Themas an Hand einer Power Point Präsentation gefolgt, mit sich anschließenden Onlinediskussionen unter den Studierenden und mit dem Lehrenden, die über fünf Wochen gingen; in jeder Woche war ein Problembereich vorgegeben worden, mit einem umfangreichen Reader als Grundlage. Schließlich war eine Klausur oder eine Hausarbeit zu schreiben. Die danach zu schreibende Masterarbeit war modulunabhängig.

2 BVerfGE Band 45, S. 229.

3 LUHMANN, 1995, S. 89.

Es kann hier nicht auf eine der Kernfragen der Rechtssoziologie und darin der Kriminalsoziologie eingegangen werden, nämlich auf die Geschlossenheit des Systems „Recht“ einschließlich Strafrecht, und seiner Abschirmung gegenüber Einflüssen von außen (es sei denn, sie sind normativer Bestandteil der Rechtsfindung geworden). Das gilt auch für den Begriff der Wahrheit, der ja kein Rechtsbegriff ist, doch dazu gemacht werden kann. Strafnormen und das darauf aufbauende Strafverfahren haben zum Hintergrund die Überzeugung von der unbezweifelbaren Richtigkeit ihrer Entscheidungen (weshalb ein Antrag auf Wiederaufnahme des Strafverfahrens, § 359 StPO, selbst dann praktisch aussichtslos ist, wenn das rechtskräftige Urteil auf offensichtlich fehlerhafter Rechtsauffassung beruht hatte).⁴

In dem Beharren auf (fast) unantastbaren Prinzipien und Wahrheiten steht das Recht freilich nicht allein da. Auch wir kommunizieren mit Hilfe der Richtigkeit unserer Überzeugungen, die wir oft als Wahrheiten verstehen und gegen deren Relativierungen wir uns zur Wehr setzen. Geht es daher wie hier um Alternativen und um alternative Zugänge zu dem, was das Strafrecht als Unrecht verfolgt, dann müssen auch wir unsere normativ gefärbten Überzeugungen, Einstellungen und Sichtweisen überprüfen und lernen, Alternativen zuzulassen bzw. in unser Denken hineinzunehmen, was sicher nicht leicht ist.

Daher soll es das Ziel sein, einige Beobachtungen zum Strafrecht wiederzugeben. Seine wachsende Differenzierung enthält Elemente, die wir als Alternativen ansehen wollen, obwohl wir wissen, dass manche von ihnen strafrechtsinterne Modalitäten sind. Sie werden dann an einer unterschiedlich langen Leine geführt, je nachdem, wie sehr die Strafjustiz auf (strenger) Bestrafung besteht oder nicht. Dies betrifft beispielsweise die Diversion. Ein schon genanntes weiteres Beispiel ist das Präventionsstrafrecht, das, wenn die Resozialisierung eines Täters durch seine Bestrafung nicht zu fruchten scheint, dem Vergeltungsstrafrecht Platz machen muss: Der Täter wird im Wiederholungsfalle nunmehr erst recht bestraft. Versteht man unter Alternativen zur Strafpraxis freilich nicht nur gewisse Modalitäten, sondern einen Verzicht auf repressive Sanktionen, kommt man mit § 46a StGB unserem Ansatz schon näher: Strafmilderung oder gar Strafverzicht sind vorgesehen, falls der Täter sich bemüht, einen Ausgleich mit dem Opfer durch Wiedergutmachung zu erreichen oder falls er eine Schadenswiedergutmachung leistet, die persönlichen Einsatz oder persönliche Einschränkungen verlangt. Es geht also doch, vor allem wenn man hinzunimmt, dass Opfer von Straftaten zwar heftige Strafbefürfnisse an den Tag legen können, aber mindestens ebenso häufig immaterielle oder materielle Wiedergutmachung genügen lassen, zusammen mit der Forderung nach expliziter Anerkennung als Opfer durch die Justiz (die mit der Bestrafung des Täters nicht gleichzusetzen ist).

Annäherungen

Wir beginnen mit zwei gegensätzlichen Perspektiven gegenüber dem was recht, rechtens, richtig oder wahr ist, und dies in allgemeiner Wahrnehmung wie in der des (Straf-)Rechts. Zu diesem Zweck soll auf zwei Denktraditionen oder Denkrichtungen kurz eingegangen werden, die uns, ob wir es merken oder nicht, prägen und steuern.

a) Aufgrund einer langen, auch religiös bestimmten Tradition neigen wir dazu, das, was wir bezeichnen und dann bewerten, als (allein) „richtig“ oder „wahr“, weitaus seltener als „vielleicht richtig“ oder „wahrscheinlich“ zu verstehen. Das heißt, wir greifen auf überkommene und selten hinterfragte

Glaubenssätze, feste Gewohnheiten, Gewissheiten, Prinzipien, vor allem auf die *Natur* zurück, die uns die nötige, auch moralische Sicherheit für unsere Überzeugungen und Gewissheiten geben sollen. Feste Begriffe sind dann beispielsweise *wahr, unausweichlich, ausschließlich, unantastbar, unveränderlich, unverfügbar, zeitlos, alternativlos (!), exklusiv, endgültig, unwiderleglich, universell, absolut, eindeutig*, vor allem: *naturgemäß, natürlich, „liegt in der Natur der Sache“*.

Eine derartige Sprache findet sich auch in sozialen Systemen. Beispiele: Im Recht heißt es schon einmal: *„Recht ist Wahrheit, Wahrheit ist Recht“* (so das wie in Stein gemeißelte Motto im Sitzungssaal des OLG Hamburg);⁵ in der Ökonomie ist es der *„natürliche Preis“*; in der Wissenschaft die *„letztbegründete Erkenntnis“*; in der (katholischen) Religion die *„Unfehlbarkeit“*; usw. Freilich: Geraten solche Begriffe in die falschen Hände, drohen *Dogmatismus, Rigidität, Autoritarismus, Intoleranz, Ausgrenzung, Ausschluss*.

In der Rechtsphilosophie trifft man die von dem deutschen Philosophen IMMANUEL KANT (1724-1804) formulierte und vertretene, auf reine Vergeltung zielende Strafftheorie, die keine Zwecke oder Interessen zuließ:

„Selbst wenn sich die Gesellschaft mit aller Glieder Einstimmung auflöste (z. B. eine Insel bewohnende Volk beschlösse auseinanderzugehen und sich in alle Winde zu zerstreuen), so müsste der im Gefängnis befindliche Mörder vorher hingerichtet werden, damit jedermann das widerfahre, was seine Taten wert sind (...).“⁶

Einen ähnlichen Rigorismus traf man in der damaligen Zeit auch an, wenn es um die Auslegung von Gesetzen durch den Richter ging. Dies wurde ihm in staatsphilosophischen oder kriminalpolitischen Schriften untersagt, was so weit ging, dass ein schlechtes Strafgesetz einer *„unheilvollen Freiheit der Auslegung“* vorzuziehen sei.⁷

Ein aktuelleres Beispiel bezieht sich auf einen Ausspruch des früheren Politikers HANS FILBINGER (Ministerpräsident von Baden-Württemberg von 1966 bis 1978). Er war unter den Nazis Marin Richter gewesen und hatte als solcher Todesurteile gegen Soldaten verhängt und in einem Fall die Exekution auch persönlich geleitet. Der Ausspruch, mit dem er sich zu verteidigen versuchte, lautete:

„Was damals [unter den Nationalsozialisten] Recht war, kann heute nicht Unrecht sein.“

Damit behauptete er, nach Recht und Gesetz gehandelt zu haben, was wohl bedeuten sollte, dass auch das während der Nazizeit ausgeübte Recht entsprechend rechtens war. Nur war die dem Richter abverlangte *Gesetzestreue* als Ausdruck des bis dahin herrschenden Rechtspositivismus vom Nazi-Regime und seinen Juristen längst abgelehnt und bekämpft und etwa durch die *Führertreue* ersetzt worden.⁸ Eine wesentliche Rechtsquelle war entsprechend die Volksgemeinschaft und der *„Führerwille“*.⁹ Eine Berufung auf Recht und Gesetz geriet dadurch unweigerlich in den Bann des nationalsozialistischen Un-Rechts.

b) Der Starrheit von Weltanschauungen steht eine Auffassung von Welt, Gesellschaft und menschlichem Zusammenleben gegenüber, in der das Anderssein und Unvollkommene und Vage vorkommen dürfen, manchmal vielleicht

4 BGHSt 39, S. 79.

5 ALBERS, 1992.

6 KANT, 1797.

7 BECCARIA, 1966 [1764], S. 57.

8 MÜLLER, 1987, S. 224.

9 WELZEL, 1935, S. 76.

sollen. Prinzipien gelten, keine Frage, aber sie müssen sich bewähren, und die Moral muss anpassungsfähig sein, damit sie nicht zu Verletzungen führt, sozusagen im Namen der Moral. Gemeint ist nicht Beliebigkeit, sondern verantwortungsbewusstes Handeln, sonst droht Chaos. Mit Alternativen kann man versuchen, notwendige Flexibilität zu entwickeln, also exklusiv formulierte Werte zu relativieren, um deutlich zu machen, dass es nicht um eine Wahrheit geht, sondern um Realitäten, die sich, und mit ihnen ihre Bewertungen, ständig ändern. Flexible Begriffe sind dann *wahrscheinlich, möglich, vielleicht, mehrdeutig, veränderlich, ungewiss, einstweilen, zweifelnd, skeptisch, widersprüchlich, individuell, tolerant, unbestimmt, ironisch, „kommt drauf an“*.

Wahrscheinlich ist nur mit solchen Begriffen Kommunikation möglich. Denn die sprachliche Verwendung zeitloser Wahrheiten und das starre Beharren auf Eindeutigkeiten erlaubt kaum mehr als den Austausch widerspruchsfreier Statements, die buchstäblich *„nicht weiter führen“*.

Auch der Vergeltungsgedanke musste sich krasse Alternativen gefallen lassen. Besonders markant ist dies bei dem französischen Juristen und Parlamentarier GUY-JEAN BAPTISTE TARGET (1733-1806) nachzulesen:

„Wenn man gewiß sein kann, daß nach der verabscheuungswürdigsten Untat kein weiteres Verbrechen mehr zu befürchten ist, dann wäre die Bestrafung des letzten der Täter eine nutzlose Barbarei, und man ist geneigt zu sagen, daß sie nicht mehr in der Macht des Gesetzes stände.“¹⁰

Dieses Zitat enthält eine komplette Antithese zur KANT'schen Strafphilosophie. Sie bestreitet nicht die Rolle der Strafe, stellt sie aber unter den Vorbehalt ihres präventiven Nutzens; wenn dieser wegfällt, verliert die Bestrafung ihre Legitimation. Mit dem folgenden Zitat von NIKLAS LUHMANN (1927-1998) betreten wir dann endgültig den Boden moderner Kriminalsoziologie und Kriminologie:

„Alle normativen Ordnungen (...) entwickeln einen Bereich von tolerierten und typisierten Mustern, mit den Normen ‚verständnisvoll‘ umzugehen, sie zu modifizieren, ihnen auszuweichen oder sie auf akzeptierbare, schonungsvolle Weise zu brechen.“¹¹

Zur Konstruktion von Unrecht

Wenn wir von Alternativen zur Strafe bzw. zur Bestrafung sprechen, dann meinen wir sanktionstechnisch den Bereich der Rechtsfolgen. Diese sind an ein Unrecht geknüpft, das ohne Strafnormen und ihre Interpretation durch die Gerichte nicht existieren würde. Durch neue Strafnormen und ihre erweiternde Anwendung entsteht Unrecht, das jetzt nur noch begangen werden muss. Beispiele aus dem Bagatellbereich sind die Kriminalisierung der versuchten Sachbeschädigung (§ 303 Abs. 3 StGB) und der versuchten einfachen Körperverletzung (§ 223 Abs. 2 StGB) vor einigen Jahren.

Die Schaffung neuer Strafgesetze oder deren Verschärfung wird nicht nur, aber auch mit dem Kampf gegen das Verbrechen begründet. Aktuell ist dies der Kampf gegen neue Formen der Kriminalität, in deren Mittelpunkt der Terrorismus stehen dürfte. Es dürfte einer sehr altmodischen Auffassung von effektiver Strafverfolgung zu verdanken sein, wenn man glaubt, mit dem Strafrecht diesen Formen von Kriminalität begegnen zu können. Übliche Strafbegründungen wie Vergeltung und Abschreckung prallen ja an einer Täterschaft ab, die sich, unter Benutzung des Selbstmordes, darum nicht kümmern wird, sondern im Gegenteil Belohnungen in Aussicht stellt. Übrig bleibt ein symbolisch operierendes Strafrecht als eher wirkungsloses Mittel der Abschreckung.

Rechtliche Normen haben keine, so könnte man es ausdrücken, allgemeine Bestandskraft. Sie hängen von historischen, sozialen, ökonomischen, religiösen oder politischen *Situationen* und *Kontexten* ab. Das bedeutet, dass auch Menschenrechte und selbst die Menschenwürde keine universelle Gültigkeit erreichen, sondern politischen Interessen weichen oder diesbezüglich umdefiniert werden können: Das Beispiel der Folter in den USA. Das bedeutet im Ergebnis, dass je nach politischen, sozialen, usw. Umständen das gleiche Verhalten hier verboten und dort erlaubt oder gar geboten sein kann. Dies formulierte schon vor ca. 350 Jahren der französische Philosoph BLAISE PASCAL (1623-1662):

„Eine lachhafte Gerechtigkeit, die ein Fluß begrenzt. Wahrheit diesseits der Pyrenäen, Irrtum jenseits“ und: *„Diebstahl, Blutschande, Kinder- und Vaternord – alles hat schon zu den tugendhaften Handlungen gehört.“¹²*

Menschen zu töten ist verboten, im Krieg geboten, und wer das normale Tötungsverbot dort ernst nimmt (Stichwort: Gehorsamsverweigerung, z.B. aus Gewissensgründen), kann selbst ganz normal getötet werden. Der Schwangerschaftsabbruch kann ein Abtötungsdelikt (Abtreibung) oder ein Tötungsdelikt, die Todesstrafe kann ein göttliches Gebot oder staatliche Barbarei, die Kritik am politischen Regime kann Ausdruck von Meinungsfreiheit oder strafbare Verunglimpfung des Staatswesens sein.

Ist das so, dann können Einstellungen dazu entsprechend umgekehrt positiv oder negativ ausfallen. Bestimmte Verbrechen lösen Heldenverehrung eines Täters aus oder hindern nicht seine Verehrung – was dann oft bedeutet, dass seine Verbrechen gelehrt oder umdefiniert werden, denn ein Held begeht keine Verbrechen, allenfalls handelt er aus übergeordneten Interessen. Umgekehrt wird eine vielleicht heldenhafte Tat, z.B. die gefährliche Rettung von Juden vor ihrer Ermordung, zum Verbrechen erklärt und entsprechend (meist mit dem Tode) bestraft. Eher selten kommen beide Seiten gleichzeitig zu Wort, so wenn der Reichspropagandaminister JOSEPH GOEBBELS 1943 bemerkte: *„Wir werden als die größten Staatsmänner in die Geschichte eingehen, oder als ihre größten Verbrecher“* (letzteres traf bekanntlich ein).

Was das Thema *„Alternative Reaktionen“* angeht, so bekommt es an dieser Stelle eine erste theoretische Unterlage, und zwar durch den Begriff der *Kontingenz*. Er besagt stark vereinfacht und übertragen auf unseren Beobachtungsgegenstand, das (Straf-)Recht und seine Ausübung, dass dieses *möglich* ist, doch *„seine Notwendigkeit verneint“* wird. Das heißt danach, es *„im Licht anderer Möglichkeiten zu betrachten: Als abhängig von, als geeignet zu, als Alternative für (...)“¹³*.

Im Weiteren sollen drei Problemkreise angesprochen werden, die der auch theoretischen Forderung, Alternativen im Denken und Handeln zuzulassen, Nahrung geben sollen.

Erster Problemkreis: Tatsachen und ihre Bewertung

Nochmals zurück zu unserem Unvermögen oder zumindest zur Schwierigkeit, unsere Vorstellungen von dem, was *„wahr ist“*, umzustellen auf das, was *„als wahr gilt“*. Ein Urteilspruch oder ein wissenschaftliches Ergebnis sind wahr oder unwahr, sie gelten nicht als wahr oder unwahr. Wir neigen mit anderen Worten zur sprachlichen *Verabsolutierung* positiver und negativer Werte, und seien diese noch so flüchtig.

¹⁰ Zitat und Quellenangabe bei SESSAR, 1973, S. 50.

¹¹ LUHMANN, 2013, S. 275.

¹² PASCAL, 1997 [um 1660], S. 257.

¹³ LUHMANN, 2013, S. 32 f.

Das bedeutet nun generell, dass wir zwischen einer beobachtbaren *Tatsache* und ihrer *Bewertung* unterscheiden müssen. Das tun wir meistens nicht, sondern wir behandeln Bewertungen wie Tatsachen; und deshalb ist X, der den Y erschossen hat, unserer Auffassung nach, und hierin angeheizt durch die meisten Medien, ein Mörder und nicht ein von einem zuständigen Gericht definierter Täter, der mit seiner Tat nach richterlicher Auffassung vielleicht, vielleicht auch nicht, ein gesetzliches Mordmerkmal gemäß § 211 StGB erfüllt hat; und wenn schon „Mörder“, dann nur zum Zeitpunkt der Tat, weder (in den allermeisten Fällen) vorher noch nachher.

Und daher ist eine Person nicht schön oder hässlich, sondern wird aufgrund unserer kulturell geprägten Sehgewohnheiten – auch das sind Normen – als schön oder hässlich *gesehen*; der allgemeine Spruch hierzu lautet: „*Die Schönheit liegt im Auge des Betrachters*“. Wir nähern uns damit dem Labeling approach, der zwischen *Beschreibung* (Tatsachen) und *Zuschreibung* (Bewertung) differenziert und damit der Kriminologie einen erkenntnistheoretischen Zugang, nämlich zu einer vom Beobachter und Entscheider abhängigen Definitionsmacht verschafft hat (was nicht überall in der kritischen Kriminologie so gesehen wird, soweit ihr jedenfalls die herrschafts- oder justizkritische Komponente des Ansatzes ausreicht). Also hat unser X (s.o.) den Y beobachtbar getötet und wir haben ihn deswegen zum Mörder *gemacht*.

Die Ausführungen sollen uns eines ermöglichen: In dem Maße, in dem es uns gelingt, einen abwägenden und prüfenden Standpunkt zu Normen, ihrer Entstehung, Variabilität und Vergänglichkeit einzunehmen, wächst die Chance, andere Möglichkeiten und damit Alternativen zuzulassen. *Etwas kann so oder anders sein.*

(Einschlägige Beobachtungen für diese Form von abwägendem Denken kommen von dem früheren Präsidenten des Bundesarbeitsgerichts THOMAS DIETERICH. Er lernte in seiner Karriere als Richter, dass alles bezweifelt und verworfen werden darf, es gibt kein richtig oder falsch, nur bedenkenswert und vertretbar oder unplausibel und unergiebig.)¹⁴

Zweiter Problemkreis: Repression und Prävention

Diese beiden Begründungen der Strafe widersprechen sich, da Repression rückwärtsgewandt und Prävention vorwärtsgewandt ist. Man müsste sich, wie es aussieht, für die Vergangenheit oder die Zukunft entscheiden, wenn man strafrechtlich reagiert, doch wird beides gerne miteinander kombiniert (das heißt, es wird suggeriert, dass eine vergeltende Strafe auch präventiv wirkt). Daher heißt es bei dem römischen Philosophen SENECA (ca. 1 v. Chr. bis 65 n. Chr.): „*Kein vernünftiger Mensch bestraft, weil gesündigt wurde, sondern damit nicht mehr gesündigt wird*“ (Nemo prudens punit quia peccatum est sed ne peccetur).

Repression bedeutet straftheoretisch Vergeltung, Schuldausgleich und Sühne. Sie beherrscht unser Strafrecht. Die Begründungen sind in einem sozialen Sinne funktionslos, sie sollen dem Recht Geltung und Anerkennung verschaffen; mehr nicht. Das Strafrecht spricht nicht von Gütern, sondern von Rechtsgütern, nicht von sozialem Frieden, sondern von Rechtsfrieden, nicht von sozialer Ordnung, sondern von Rechtsordnung. Werden dann durch Straftaten Rechtsgüter verletzt, der Rechtsfrieden gestört und gegen die Rechtsordnung verstoßen, ist die Reaktion hierauf, wie schon erwähnt, zunächst einmal rein abstrakt.

Prävention bedeutet Erziehung, Resozialisierung, Abschreckung, Sicherung, Gefahrenabwehr, Vorsorge, Warnung, Skandalisierung, usw. Auf solche Ziele beziehen sich

unter anderem Eltern, die Polizei, Schulen, Sicherheitsdienste, Bürgerwehren, Amnesty International. Prävention ist in erster Linie ein *empirischer* Begriff; mit ihr sollen Individuen, Menschenrechte, ein Gemeinwesen oder überhaupt die Gesellschaft geschützt oder gesichert werden.

Das führte im Strafrecht vor langer Zeit dazu, von einem „*Zweckgedanken*“ zu sprechen, der fortschrittlich gemeint, aber letztlich nicht durchführbar war: Das Strafrecht, konkret die Strafjustiz, verfügt weder über das Wissen noch über die Instrumente, um *faktisch* präventiv wirken zu können. Also muss es dies durch die Überzeugung ersetzen, dass die Strafe diese Eigenschaften hat, und sei es in der Bedeutung als Appell an die Rechtstreue der Bevölkerung und deren Bekräftigung (im Sinne einer sogen. positiven Generalprävention). Bei den Zwecken der Besserung und Erziehung muss die Überzeugung reichen, dass die Strafe generell geeignet ist, den Täter zu bessern oder zu erziehen, unabhängig davon und ohne großen reality check, ob sie dies auch im konkreten Fall tatsächlich ist.

In diesen Gegensätzen liegt ein selbstproduzierter *Konflikt*. Die strafrechtliche Praxis scheint ihn zugunsten der Repression zumindest bei erwachsenen Tätern gelöst zu haben, denn nur dort fühlt sie sich zu Hause; Prävention im Sinne persönlicher oder allgemeiner Abschreckung fließt in die Begründungen ein, so als wäre sie mit der Bestrafung wie von selbst gegeben. Dass sehr viele der Verurteilten „*wiederkommen*“, hat dann nichts mit der Strafbegründung zu tun, sondern mit einer offenbar ungenügenden Anwendung der Strafmittel, weil vielleicht die Einsichtsfähigkeit des Täters falsch eingeschätzt worden war. Wir treffen hier auf einen in den Sozialwissenschaften diskutierten *Zusammenhang zwischen normativer Erwartung und kognitiver Enttäuschung*: Das (Straf-)Recht erwartet Normgehorsam bzw. Verhaltensänderungen als Folge bzw. durch Befolgung seiner Entscheidungen; treten diese nicht ein, macht sich Enttäuschung breit, doch wird sich das Recht nicht auf die neue Situation analytisch einstellen, sondern wird an seinen normativen, letztlich lernunfähigen Erwartungen festhalten. Dies kann dadurch geschehen, dass sie weiter stabilisiert werden, z.B. durch Anziehung der Sanktionsschraube, da die bisherigen Sanktionen offenbar nicht ausgereicht hatten, um die erwarteten Zwecke zu erreichen. Da schwerere Strafen bekanntlich zu einer immer größeren Wahrscheinlichkeit führen, wieder rückfällig zu werden, ist der viel diskutierte Drehtüreffekt zu erwarten. Nur das Recht geht heil aus allem hervor.

Was ist also mit der *Abschreckung* durch Strafe? Man kann davon ausgehen, dass ein strafrechtliches System mit einer eingespielten Strafpraxis und jährlich über 750.000 Verurteilten im gesellschaftlichen Bewusstsein zum Rechtsvertrauen beiträgt. Das gilt auch, wenn ein spektakulärer Fall zur Beruhigung aller mit der „*nötigen Schärfe*“ gerichtlich erledigt wird, und dies mit möglichst großem medialen Gepränge. Kriminologische Forschungen haben aber mehrerlei erbracht: Die *Schwere* der Bestrafung, durch Anhebung der Straffrahmen im Gesetz oder durch die Strafpraxis der Gerichte, schreckt weder die Allgemeinheit noch potentielle Täter sonderlich ab, eher ist es die *Gewissheit* der Strafverfolgung (das wissen wir schon seit BECCARIA), die angesichts aller bekannten Umstände eben dies nicht ist: Wegen großer Dunkelfelder im Bereich anzeigenferner Makrocriminalität, wegen verhaltener Anzeigebereitschaft im Bereich anzeigezugänglicher Delikte, wegen mäßiger polizeilicher Aufklärung im Bereich registrierter Delikte und wegen mä-

ßiger Anklage- und Verurteilungspraxis der Strafjustiz.¹⁵ Bei Jugendlichen mit ihrer passageren Alltagskriminalität hat man herausgefunden, dass eine größere Chance für ihre Legalbewährung besteht, wenn man nicht viel, sondern wenig straft.¹⁶

Man wird zu Recht einwenden, dass bezogen auf Strafen und Bestrafung schon eine ganze Menge an Reduktionen passiert ist: Aus der Todesstrafe wurde die lebenslange Freiheitsstrafe, diese wurde durch die zeitige Freiheitsstrafe zurückgedrängt und durch die Einführung der Strafaussetzung zur Bewährung zusätzlich abgemildert, vor allem aber wurde die Geldstrafe bei Erwachsenen mit rund 80% zur zentralen Sanktion unter allen Verurteilungen.

Aber dies sind Binnenkorrekturen, die das Gerüst aus Strafnorm und Strafverfolgung unangetastet lassen. Die substantielle Frage ist vielmehr, wie anders man mit einer *Übelszufügung* umgehen würde, wenn der Fokus nicht mehr allein auf dem Übel-Täter ruht, sondern wenn auch solche Personen einbezogen werden (nun nicht im Sinne einer effektiveren Strafverfolgung), denen durch sein Verhalten übel mitgespielt wurde, also in erster Linie seine *Opfer*. Zu erwarten wäre ein drastischer *Perspektivewechsel in den Sanktionsbegründungen, von der Straftat als Verletzung des Rechts zur Straftat als Verletzung sozialer Beziehungen*, oder etwas anders formuliert: Die Straftat wäre dann kein Konflikt mehr zwischen dem Staat und dem Einzelnen, sondern einer zwischen den unmittelbar Betroffenen; der Gewinn könnte dann darin liegen, ihn dort zu lassen und zu lösen, wo er entstanden ist, also in den *Lebenswelten* der Beteiligten, zumindest bezogen auf einen Großteil von Delikten.¹⁷

Allen Reaktionen auf eine Übelszufügung gemeinsam ist das Verlangen nach einem Ausgleich. Das Ausgleichsbegehren scheint eine anthropologische Konstante zu sein. Es ist offenbar eine Notwendigkeit, um das individuelle und soziale Weiterleben konfliktfreier oder sogar friedlicher (manchmal auch nur beruhigter) zu ermöglichen oder eine moralische Balance wiederherzustellen. Ob dies durch Vergeltung und Schuldausgleich gelingen kann, stehe dahin, werden diese doch als Garanten eines *Rechtsfriedens* verstanden. Ein alternativer Anspruch zielt, wie schon angesprochen, auf die reale oder symbolische Wiederherstellung verletzter Güter (Körper, Ehre, Eigentum), womit auch Heilung, Aussöhnung und die Herstellung eines *sozialen Friedens* gemeint sind.

Dritter Problemkreis: Knappheit als Ordnungsprinzip

Es ist lebensnah zu behaupten, dass alle Menschen auch schlecht sein und dann entsprechend handeln können. Schlechte Taten gehören ebenso zu uns wie gute Taten (und ohnehin Taten, die weder gut noch schlecht sind).

Inwieweit Menschen böse sind, soll offen bleiben; dass sie oft böswillig *handeln*, kann beobachtet werden. Um dieser Masse an Böswilligkeit, in der es von strafbaren Handlungen nur so wimmelt, Herr zu werden, bedarf es gewaltiger Filter, damit uns der Glaube an das Gute im Menschen als Regel und das Böse in ihm als Ausnahme nicht abhandenkommt, sozusagen wider besseres Wissen.

Einer der größten Filter bezieht sich auf die begrenzten Möglichkeiten der *Verhaltensinformation* oder der *Verhaltenstransparenz*, bedingt durch unser Nichtwissen. Formuliert hat dies wie folgt der deutsche Soziologe HEINRICH POPITZ (1925-2002):

„Eine Gesellschaft, die jede Verhaltensabweichung aufdeckte, würde zugleich die Geltung ihrer Normen ruinieren. Normbrüche sind unvermeidbar. Aber es ist vermeidbar – und es wird stets vermieden –, daß sie alle ans Tageslicht kommen.“¹⁸

Wir erleben gleichwohl einen wachsenden Kampf gegen das Nichtwissen. Dieses muss ständig verteidigt werden gegen die zunehmenden Anstrengungen von Polizei, Geheimdiensten und sozialen Netzwerken, hinter unsere Privatheit zu kommen. Die digitalen Techniken erlauben die Totalüberwachung eines jeden von uns, und man darf gespannt sein, inwieweit uns ein vom Recht getragener Überwachungsstaat bevorsteht, gegen den wir uns nicht einmal wehren können, weil auch der Widerstand dagegen uns bereits verdächtig machen kann (wer nichts verbrochen hat, hat nichts zu befürchten, ist das bekannte Totschlagsargument).

Was die übliche Kriminalität betrifft, beteiligt sich die Kriminologie durch Dunkelfeldforschungen (Opfer- und Täterbefragungen) an der Vermehrung des Wissens auf Kosten des Nichtwissens. Die bekannten Ergebnisse deuten auf eine Kriminalität hin, die in ihrer Gesamtheit alles übersteigt, was wir uns diesbezüglich zurechtlegen. Der Aspekt der *Knappheit* in Form von gewollt knappen Informationen (über uns und unser Handeln) bekommt hier seine erste gesellschaftsanitäre Bedeutung.

Knappheit so verstanden ist auch wesentlicher Bestandteil des Rechtssystems; sie ist eines seiner *Ordnungsprinzipien*, formuliert etwa im *Übermaßverbot*. Recht kann nicht beliebig gesteigert und durchgesetzt werden, will man nicht in einer kontraproduktiven Überregulierung, strafrechtlich in einer alles erstickenden Kriminalisierung und Pönalisierung landen. Knappheit erhält damit die Funktion rechtlicher Steuerung, die sich im Aufbau des Sanktionensystems einschließlich eines breiten Verzichts auf Sanktionierungen zeigt.

Spricht man von der *„normativen Kraft des Faktischen“*, dann mag man auch an den Einfluss konkreter *Ressourcenknappheit* auf die Rechtsanwendung denken. In der Kriminalsoziologie wird unterschieden zwischen *„law in the books“* und *„law in action“* oder zwischen *„Rechtsregeln“* und *„Anwendungsregeln“*. Anwendungsregeln führen, so LUHMANN, in einer Weise ein Eigenleben, das *„die Norm (...) durch ihre Anwendung überhaupt erst erzeugt, jedenfalls erst mit erkennbarem Sinn aufgeladen (wird)“*.¹⁹ Es gehört dann zu diesen Anwendungsregeln eine, wie sie zunehmend diskutiert wird, *„Ökonomisierung des Rechts“* (legal economism), wenn Richtern Zeitkontingente für die Erledigung einer Rechtsache zugeteilt werden (beispielsweise 157 Minuten für ein Strafverfahren beim Einzelrichter, nach Zuschlag auf die Arbeitsleistung, um fehlende Richterstellen nicht besetzen zu müssen, 143 Minuten).²⁰

Die Konsequenzen einer solchen Situation sind beträchtlich. Sie münden offenbar in eine allmähliche Ablösung der Anklagen und Verurteilungen durch *Verfahrenseinstellungen* ohne oder mit Auflagen bzw. Weisungen (52% im allgemeinen Strafrecht und 70% im Jugendstrafrecht, bezogen auf 2010).²¹ Wir halten daher fest: Das Strafrecht hat sich, nicht zuletzt unter der Ägide der *„Knappheit“*, die beträchtliche auch außerrechtliche Steuerungselemente enthält, für viele neuere Optionen seiner Anwendung geöffnet (wozu auch der schon erwähnte *„Deal“* gehört).

15 SESSAR, 2012, S. 262 ff.

16 SPIESS, 2012, S. 298 ff.

17 CHRISTIE, 1995, S. 125 ff.

18 POPITZ, 1968, S. 7 ff.

19 LUHMANN, 1995, S. 404.

20 GNISA, 2017, S. 137 f.

21 HEINZ, 2010, mit Schaubildern S. 63, S. 114.

Alternativen im Strafrecht und zum Strafsystem

Der vielleicht wichtigste Grund für Alternativen liegt in dem schon angesprochenen Unwohlsein einem Strafrecht gegenüber, das an die Stelle des sozialen Problems oder eines lebensweltlichen Konflikts weitgehend die abstrakte Verletzung des Rechts gesetzt hat. Daher mag deutlich werden, dass eine zu den Sozialwissenschaften gehörende Kriminologie nach Alternativen suchen wird, die die soziale Aufarbeitung eines als Straftat definierten Konflikts oder Problems im Vordergrund sieht. Wir differenzieren zwischen Alternativen, die im Strafrecht Teil seines umfangreichen Entpönalisierungsprogramms, Diversion genannt, sind, und solchen, die einen Gegenentwurf darstellen. Bei ersteren handelt es sich um Maßnahmen, deren Initiative meist bei der Strafjustiz liegt und die entsprechend von ihr kontrolliert werden, mit dem *Täter-Opfer-Ausgleich* als prominentestem Beispiel. Bei letzteren geht es um ein eigenes Konfliktbewältigungsprogramm, das *Restorative Justice* genannt wird; unter der Leitung von einem/einer Mediator/in wird (meist) eine begangene Straftat mit deren Verursacher, seinem Opfer, deren Familien und gegebenenfalls weiteren unmittelbar oder mittelbar Betroffenen (Freunde, das soziale Umfeld) als *sozialer Konflikt* verhandelt, um zu einer für alle Beteiligten, allen voran für das Opfer, zufriedenstellenden Lösung zu gelangen.²² Vorbild hierfür sind bewährte Programme aus anderen Ländern und Kulturen, etwa Gemeinschaftskonferenzen oder Friedenszirkel.²³ Es muss allerdings klar gesehen werden, dass auch ein Programm wie die *Restorative Justice* dort, wo sie überhaupt existiert, nur in Absprache mit der Strafjustiz (und, soweit ersichtlich, nur in Jugendsachen) tätig werden und daher einstweilen nur als eine elaborierte Form des Täter-Opfer-Ausgleichs auftreten kann.

Großverbrechen und Transitional Justice

Die Befassung mit konventionellen Delikten ist unser angestammtes Betätigungsfeld. Aber wir werden zunehmend mit Erscheinungsformen des Verbrechens konfrontiert, die alle gängigen Prinzipien und Erwartungen, mit denen Strafen üblicherweise begründet werden, über den Haufen werfen. Dies gilt für die Seite der individuellen *Täter*, die sich in Unternehmen, Banken, Sportsverbänden oder staatlichen Organisationen auflösen, denn diese sind die neuen Täter. Ähnliches gilt für die individuellen *Opfer*, die in der Masse anonym Geschädigter untergehen (beispielsweise bei Cybercrimes, Umweltvernichtung, Lebensmittelvergiftung). Und es gilt für die *Strafverfolgung*, die entweder gar nicht erst zum Zuge kommt, weil sich eine global operierende Kriminalität nicht strafverfolgen lässt; oder weil man ein kriminell gewordenen Unternehmen nicht einsperren, allenfalls schließen oder mit einer Geldbuße belegen kann.

Eine Besonderheit sind *Staatsverbrechen*, also Gewaltverbrechen, die staatliche Organe begehen lassen, also begehen. Großbeispiele sind *Massaker* und *Völkermord*. International wie national handelt es sich um sogenannte „*Verbrechen gegen die Menschlichkeit*“, wobei Menschlichkeit eine (bewusst?) unrichtige Übersetzung der originären Begriffe „*humanity*“ (engl.) bzw. „*humanité*“ (frz.) ist, weshalb es zutreffender „*Verbrechen gegen die Menschheit*“ heißen müsste. Sie betreffen überwiegend den Massenmord an der Zivilbevölkerung, oder Ausschnitten daraus (Minoritäten), und umfassen unter anderem Tötung, Vertreibung, Versklavung, Folter, Vergewaltigung, Ausrottung oder das dauerhafte Verschwindenlassen von Personen. Zuständig für die Strafverfolgung sind internationale Strafgerichtshöfe, nach dem Krieg der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg, aktuell (subsidiär) der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag. Hier

geht es in erster Linie um die traditionelle Aburteilung und Verurteilung nach den Regeln des Völkerstrafrechts.

Innerhalb solcher Staaten, in denen es zu einem Bürgerkrieg oder zur Ausrottung ganzer Bevölkerungsgruppen gekommen war, können immer wieder einmal Prozesse beobachtet werden, die den Erwartungen, solche Verbrechen zu sühnen, wenig oder gar nicht entsprechen (können). Ganz im Gegenteil kann oder muss auf Strafverfolgung und Bestrafung verzichtet werden. Das kann verschiedene Gründe haben:

- *Ideologisch*, weil die Nachfolgeregimes mit den Tätern der Großverbrechen weiterhin offen oder im Geheimen sympathisieren;
- *politisch*, weil die Täter für den staatlichen Wiederaufbau benötigt werden, weshalb sie gegebenenfalls durch seltsame Rechtskonstruktionen vor strafrechtlicher Verfolgung geschützt werden (das Beispiel der systematischen Nichtverfolgung, ja die Beförderung von Juristen, die dem Naziregime durch ihre Blutgerichtsbarkeit gedient hatten);²⁴
- *pragmatisch*, weil es aussichtslos ist, die Masse an Tätern eines Massakers oder eines Völkermordes vor Gericht zu bringen, so dass man Strafbarkeit und Strafverfolgung auf spezifische Verbrechensmodalitäten beschränkt oder nur die Hauptverantwortlichen oder solche herausgreift, die eigenhändig getötet hatten; oder man setzt auf die biologisch erwartbaren Voraussetzungen einer Verfahrenseinstellung und hat am Schluss nur noch ein paar überneunzigjährige Täter vor sich;
- *sozial*, weil der Wunsch, auch unter den Opfern bzw. den Überlebenden, nach einem friedlichen Weiterleben überwiegt, so dass nach der – notwendigen! – Aufarbeitung der Gräueltaten beispielsweise durch Wahrheitskommissionen auch eine Art Aussöhnungsbereitschaft erkennbar werden kann, so dass man sich auch mit den Tätern für die Zukunft arrangieren muss.

Zu diesem letzten Punkt: Es gibt Situationen, in denen der Strafanspruch, obwohl die Täter oft gefasst sind, nicht durchsetzbar ist, weil es weiser sein mag, „*um des lieben Friedens will*“, das ist fast wörtlich zu verstehen, auf eine Strafverfolgung ganz oder teilweise zu verzichten und den Weg der *Aussöhnung statt der Sühne* zu gehen, ihn zumindest zu versuchen. Gemeint ist hier nicht ein Staat, der nach Beendigung eines Gewaltregimes entweder leugnet, dass ein Völkermord stattgefunden hatte (so die Türkei noch heute gegenüber dem Genozid des Osmanischen Reiches an den Armeniern). Gemeint ist hier eher die Situation nach dem Ende eines Bürgerkrieges oder nach der systematisch betriebenen Ausrottung von Teilen der eigenen Bevölkerung, als Beispiele *Spanien* in Bezug auf den Bürgerkrieg, *Südafrika* in Bezug auf die Apartheid oder *Ruanda* in Bezug auf den Genozid der Hutus an den Tutsis. Die Täter aus den jeweiligen Machtapparaten verteidigten ihre Deutungshoheit über das Geschehen durch Schuldabwälzung auf die Opfer, mit Befehlsnotstand, mit dem Kampf für die gerechte oder gute Sache, usw.; sie waren gegebenenfalls weiterhin mächtig oder hatten so viel Rückhalt in der Bevölkerung, dass eine Strafverfolgung aussichtslos schien. Deshalb war es ein gesellschaftspolitisches Interesse, solche Täter in die neu sich

22 TRENCZEK, 2013; DOMENIG, 2013.

23 THOSS & WEITEKAMP, 2012.

24 MÜLLER, 1987, S. 203 ff.

formierenden Gesellschaften soweit dies überhaupt denkbar war, aufzunehmen.

Ein Begriff für derartige Prozesse ist *Transitional Justice* (im Spanischen *transición*). Gemeint ist damit der Übergang von einem politischen (Gewalt-)Regime zu einem demokratische(re)n und rechtsstaatliche(re)n Regime. Dabei geht es neben den politischen Übergängen auch um gegebenenfalls lange andauernde, sehr komplexe Friedensprozesse. Unter „Justice“ wird zum einen formale Gerechtigkeit verstanden, durchgesetzt durch Strafverfolgung, zum anderen eine Art von „*Restorative Justice*“ nunmehr auf der Makroebene mit dem Inhalt von Wahrheitserforschung, Konfliktaufarbeitung, Wiedergutmachung, materiell oder immateriell durch *Aussöhnung*, gegebenenfalls abgestützt durch *Amnestiegesetze* oder ähnliche Maßnahmen.²⁵

Die Leistung der Opfer bzw. ihrer Angehörigen ist außerordentlich, denn sie sollen sich damit abfinden, dass die Gewalttäter ungeschoren bleiben. Was daher als notwendig angesehen wird, wurde von dem Rechtsmediziner FRANCISCO ETXEBERRIA vom Kriminologischen Institut der Universität von San Sebastian wie folgt wiedergegeben: Die Opfer haben Anspruch auf *Wahrheit, Gerechtigkeit* und *Wiedergutmachung*. Der elementarste Grundsatz sei die Wahrheit, die (im Falle Spaniens) durch die Exhumierung der vom FRANCO-Regime verscharrten Bürgerkriegsopfer ans Licht gebracht werde; ihr folge die Gerechtigkeit, die nach den Schuldigen sucht und die Frage der Verantwortung klärt. Schließlich die Wiedergutmachung, die bedeutet, dass die Wahrheit, also die historischen Tatsachen, auf sozialer oder institutioneller Ebene anerkannt wird. ETXEBERRIA zufolge verlangt heute niemand Entschädigungen, es geht vor allem um die Anerkennung dessen, was geschehen ist. Die Hierarchie und die Reihenfolge dieser drei Rechtsgrundsätze einzuhalten, sei von fundamentaler Bedeutung, denn in Ländern, wo man zu rasch vorgegangen sei und die Suche nach der Wahrheit sowie die Frage der Gerechtigkeit übersprungen habe, sei man auch gescheitert.²⁶

All dies ist eine noch immer ungelöste Aufgabe. Ein großes Problem ist, dass die für den Übergang von der Diktatur zur Demokratie bzw. zum Rechtsstaat benötigte Transitional Justice den alten Kräften (Tätern) zum Vergessen, wenn nicht zur Verklärung ihrer Taten verhelfen könnte, während die Opfer und die mitleidende Bevölkerung eine *Kultur der Wahrheit und der Erinnerung* benötigen.

Schlussbemerkung

Es ging zentral um Alternativen zum traditionellen Strafanspruch im Falle des Verstoßes gegen Strafnormen, deren Anwendung durch die Strafjustiz ein *eigenes Regelwerk* darstellt; das heißt, erst Verfahrensnormen geben den Ausschlag für die Bedeutung von Strafnormen. Deren Kriterien können außerhalb des Rechts liegen und beispielsweise ökonomischer Art sein. Etwa schlägt der Mangel an Personal (insbesondere an Richtern und Staatsanwälten) direkt in die einzelne Fallbearbeitung durch und hinterlässt dort seine unverkennbaren Spuren in dem hohen Anspruch des Strafrechts, Gerechtigkeit üben zu wollen. Ein diesbezüglich durchschlagendes Beispiel sind die Absprachen im Strafverfahren (Geständnis gegen zugesichertes Strafmaß mit Unter- und Obergrenzen, vgl. § 257c StPO) mit der höchstrichterlich hingenommenen Begründung, damit könne der Verfahrensaufwand reduziert werden.²⁷ Ähnliches gilt, doch dies soll hier nicht vertieft werden, für die Geldstrafe, die im Hinblick auf ihre breite Anwendung schon mal ironisch als *Kapitalisierung des Unrechts* bezeichnet wurde; sie entlastet ja nicht nur den kost-

spieligen Komplex des Freiheitsentzuges, sondern trägt auch zur Pflege des Justizhaushaltes bei.

Überwölbt werden solche Praktiken freilich durch die allmähliche Ablösung von Verurteilungen durch Einstellungen anklagefähiger Fälle (ohne oder mit vorangegangenen Auflagen oder Weisungen) in weiten Bereichen anfallender Kriminalität, die als ein regelrechtes Entpönalisierungsprogramm gelten kann.

Begriffe wie Kontingenz und Knappheit sollten, und sei es nur in Andeutungen, verständlich machen, dass das Strafrecht für solche Alternativen offener ist als es dies, geschlossen wie es auftritt, sich gegenüber je zugeben dürfte. Das beste Beispiel für eine – unter den üblichen Vorbehalten stehende – Öffnung ist § 46a StGB, der die Strafmilderung bzw. den Strafverzicht im Fall ernsthafter Wiedergutmachung anbietet. Einen großen Schritt weiter gehen Versuche, nach schwersten Verbrechen gegen die Menschheit (z.B. Apartheid, Völkermord) zu befriedenden, außerstrafrechtlichen Lösungen zu kommen. Wenn sie auch auf die übliche Aufarbeitung von selbst schwerer Kriminalität nicht direkt in Betracht kommen dürften, so ist die Arbeit der Wahrheitskommissionen, die solche Versuche unternommen haben, Hinweis genug, dass strafrechtliche Interventionen möglich, aber sehr oft nicht notwendig sind.



Prof. (i.R.) Dr. jur. KLAUS SESSAR, M.A. (Boston University), war Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie, Jugendstrafrecht und Strafvollzugsrecht an der Rechtsfakultät der Universität Hamburg und von 2013 bis jetzt Lehrbeauftragter im Weiterbildenden Masterstudiengang Kriminologie am Institut für Kriminologische Sozialforschung der gleichen Universität.
klaus@sessar.de

LITERATURVERZEICHNIS

- ALBERS, J. (1992). „Recht ist Wahrheit/Wahrheit ist Recht“. (Mitteilung des Hamburger Richtervereins Nr. 3 vom 15. September 1992). Hamburg: Eigenverlag.
- BECCARIA, C. (1966 [1764]). *Über Verbrechen und Strafen*. Frankfurt a.M.: Insel.
- CHRISTIE, N. (1995). *Grenzen des Leids*. (2. Auflage). Münster: Votum.
- DIETERICH, T. (2016). *Ein Richterleben im Arbeits- und Verfassungsrecht*. Berlin: Wissenschaftsverlag.
- DOMENIG, C. (2013). *Restorative Justice. Vom marginalen Verfahrensmodell zum integrativen Lebensentwurf. Restorative Justice. Der Versuch, das Unübersetzbare in Worte zu fassen*. (DBH-Materialien, Nr. 71, S. 8-23). Köln.
- GNISA, J. (2017). *Das Ende der Gerechtigkeit. Ein Richter schlägt Alarm*. Freiburg: Herder.
- HEINZ, W. (2012). *Das strafrechtliche Sanktionensystem in Deutschland. Konstanzer Inventar Sanktionsforschung, Berichtsjahr 2010, Version 1/2012*. [<http://www.ki.uni-konstanz.de/kis>].
- KANT, I. (1797). *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. (4. Auflage). Riga: Hartknoch.
- LUHMANN, N. (1995). *Das Recht der Gesellschaft*. Frankfurt: Suhrkamp.
- LUHMANN, N. (2013). *Kontingenz und Recht*. Berlin: Suhrkamp.
- MÜLLER, I. (1987). *Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz*. München: Kindler.

25 TUTU, 1999, S. 22 ff.

26 PICHLER, 2013, S. 45 ff.

27 BVerfGE Band 133, S. 168 ff.

- PASCAL, B. (1997 [um 1660]), ausgewählt und vorgestellt von E. Zwierlein. München: Diederichs.
- PICHLER, G. (2013). *Gegenwart der Vergangenheit. Die Kontroverse um Bürgerkrieg und Diktatur in Spanien*. Zürich: Rotpunktverlag.
- POPITZ, H. (1968). *Über die Präventivwirkung des Nichtwissens*. Tübingen: Mohr.
- SESSAR, K. (1973). *Die Entwicklung der Freiheitsstrafe im Strafrecht Frankreichs*. Bonn: Röhrscheid.
- SESSAR, K. (2012). Kriminalitätswirklichkeit im Licht des Dunkel-feldes. In E. HILGENDORF & R. RENGIER (Hrsg.), *Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70 Geburtstag* (S. 262-274). Baden-Baden: Nomos.
- SPIESS, G. (2012). Drei Prüfsteine zur Bewertung der jugendstrafrechtlichen Diversionspraxis – eine Untersuchung anhand rückfallstatistischer Befunde. In E. HILGENDORF & R. RENGIER (Hrsg.), *Festschrift für Wolfgang Heinz zum 70 Geburtstag* (S. 287-305). Baden-Baden: Nomos.
- THOSS, I. & WEITEKAMP, E. (2012). Friedenszirkel, ein wiederentdecktes Verfahren zur Konfliktbewältigung. In R. LUMMER, M. NAHRWOLD & B. SÜSS (Hrsg.), *Restorative Justice – A Victim Perspective and Issues of Cooperation* (S. 88-116). (Verband für Strafrechtspflege, Straffälligen- und Opferhilfe e.V.). Kiel.
- TRENCZEK, T. (2013). *Restorative Justice in der Praxis. Täter-Opfer-Ausgleich und Mediation in Deutschland. Restorative Justice. Der Versuch, das Unübersetzbare in Worte zu fassen*. (DBH-Materialien, Nr. 71, S. 92-106). Köln.
- TUTU, D. (1999). Vorwort. In J. BRAUN (Hrsg.), *Versöhnung braucht Wahrheit. Der Bericht der südafrikanischen Wahrheitskommission* (S. 22-30). Gütersloh: Gütersloher Verlagshaus.
- WELZEL, H. (1935). *Naturalismus und Wertphilosophie im Strafrecht*. Mannheim, Berlin & Leipzig: Deutsches Druck- und Verlagshaus.

KRIMINOLOGIE

Rechtsextremismus und -terrorismus – Radikalisierung bei Jugendlichen und Heranwachsenden¹ Anregungen für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen

Tobias Ehrt

Die steigende Zahl politisch motivierter Straftaten stellt Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden vor zunehmende Aufgaben. Hiervon sind insbesondere Jugendgerichte sowie Jugendgerichtshilfen betroffen, da ein Großteil politisch motivierter Straftaten von Jugendlichen und Heranwachsenden begangen werden. Bei der Betrachtung und anschließenden Beurteilung dieser Taten sind während des Strafverfahrens verschiedenste Aspekte und Hintergründe zu berücksichtigen. Die daraus resultierenden Entscheidungen und abgeleiteten Maßnahmen, können für die weitere Entwicklung der betroffenen Jugendlichen und Heranwachsenden – besonders mit Blick auf mögliche Radikalisierungsprozesse – richtungweisend sein.

Keywords: Prävention, Intervention, (De-)Radikalisierung, Rechtsextremismus, Terrorismus, Jugendgerichte, Jugendgerichtshilfe

Einleitung

Die Notwendigkeit im Vorfeld rechtsextremistischer beziehungsweise rechtsterroristischer Straf- und Gewalttaten² tätig zu werden, ist nicht zuletzt seit dem Bekanntwerden des „Nationalsozialistischen Untergrunds“ (NSU) sowie den zunehmenden Straf- und Gewalttaten, auch im Kontext der Fluchtbewegungen nach Deutschland, offenbar geworden. Aktuelle Zahlen zu rechtsextremistischen Straf- und Gewalttaten, der sogenannten „Politisch motivierten Kriminalität – rechts“ (PMK-rechts), lassen einen enormen Anstieg erkennen, woraus sich wiederum zukünftige Bedarfe und Schwerpunkte, insbesondere für die Sicherheits-³ und Strafverfolgungsbehörden,⁴ aber auch für andere Stellen und Organisationen ableiten. Bestimmte für den Rechtsextremismus szenetypische Straftatbestände werden somit auch in Zukunft bei Jugendgerichtsverfahren in zunehmendem Maße vorkommen. Anhand ausgesuchter und vorwiegend ju-

gendkulturell geprägter rechtsextremistischer Szenen, kann das gegenwärtige Erscheinungsbild des Rechtsextremismus in Deutschland dargestellt werden. Jene rechtsextremistischen Subkulturen richten Angebote explizit an Jugendliche und Heranwachsende und verkaufen fremdenfeindliche Einstellungen in immer neuen Gewändern. Häufig sind diese Inhalte und Äußerungen auf den ersten Blick nicht als rechtsextremistisch zu erkennen und stellen somit auch für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen eine weitere Herausforderung dar. Um das Vorliegen einer möglichen rechtsextremistischen Radikalisierung bei Jugendlichen besser einschätzen zu können, sind verschiedene theoretische Ansätze zu Fragen individueller Radikalisierungsprozesse bei rechtsextremistisch motivierten Straf- beziehungsweise Gewalttätern zu stellen. Zudem können mögliche Ansätze der Radikalisierungsprävention und die dazugehörigen Handlungsfelder die Rolle der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen innerhalb der Radikalisierungsprävention neu definieren. An dieser Stelle sei bereits angemerkt, dass eine generell thematische Sensibilisierung sowie eine intensivere Kooperation staatlicher als auch zivilgesellschaftlicher Präventions- und Deradikalisierungsangebote für politisch motivierte Straf- und Gewalttäter als besonders erstrebenswert erachtet wird.

- 1 Jugendliche (14 bis noch nicht 18 Jahre alt) sowie Heranwachsende (über 18 bis noch nicht 21 Jahre alt).
- 2 Vgl. BACKES, 2014.
- 3 S. dazu „Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ).
- 4 S. dazu Richtlinie (EU) 2017/541 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.03.2017 zur Terrorismusbekämpfung, i.V.m. Bundestagsdrucksache 18/11275 und Bundesgesetzblatt Teil I, S. 2440 f.